

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Kreis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Schner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 31.

Freisprech-Anschluß Nr. 27.

Marienberg, Dienstag, den 17. April.

1917.

Amtliches.

Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899.

Am Dienstag, den 24. April,
Mittwoch, den 25. April und
Donnerstag, den 26. April d. Js.
findet im „Gasthaus zur Post“ in Marienberg für die
vorstehend genannten Wehrpflichtigen Musterung statt.
Dienstag, den 24. April d. Js. vormittags
8 Uhr für die Bestellungspflichtigen aus den Gemein-
den:

Altersheim, Alpenrod, Altstadt, Alster, Althelgert,
Bach, Bellingen, Berod, Borod, Bölsberg, Bretthausen,
Büdingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel,
Erbach, Fehlbühlhausen, Gehlert, Giesenhäuser, Groß-
seifen, Hachenburg, Hahn, Harb, Heimborn, Heuzert,
Hinterkirchen und Hintermühlen.

Mittwoch, den 25. April d. Js. vormittags
8 Uhr für die Bestellungspflichtigen aus den Gemein-
den:

Höchstendach, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof,
Kackenberg, Korb, Kropf, Kumbert, Langen-
bach b. A., Langenbach b. M., Langenhahn, Lauen-
brücken, Plebenscheld, Rimbach, Rodum, Röh-
feld, Ruckendach, Marienberg, Marzhausen, Merkelbach,
Mittelhartert, Mörlen, Müdenbach, Müdensbach,
Müschendach, Neunkhausen, Niederhartert, Niedermörs-
bach, Nitter und Norken.

Donnerstag, den 26. April d. Js. vormittags
8 Uhr für die Bestellungspflichtigen aus den Gemein-
den:

Oberhartert, Obermörsbach, Dellingen, Pfuhl,
Pöschel, Röhbach, Röhnhahn, Schmidhahn, Schön-
berg, Stangenrod, Stein-Neukirch, Stein-Wingert, Steine-
bach, Stockhausen-Mörsch, Stockum, Streithausen,
Todenberg, Unnau, Wählrod, Weissenberg, Welkenbach,
Wied, Willingen Winkelbach und Zinhain.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Be-
tracht kommenden Mannschaften ihrer Gemeinden zum
Erscheinen in dem Termin vorzuladen und dafür zu
sorgen, daß alle anwesend sind.

Mit Rücksicht darauf, daß die Anwesenheit der
Herren Bürgermeister in ihren Gemeinden jetzt dringend
notwendig ist, ist das persönliche Erscheinen der Herren
nicht unbedingt erforderlich, jedoch ist dafür Sorge zu
tragen, daß der Bürgermeister im Falle des Ausblei-
bens Stellvertreter im Musterungsort anwesend ist.

Marienberg, den 16. April 1917.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.
Thon.

Tgb. Nr. A. U. 2915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Aufnahme von Stadtkindern in ländlichen Familien.

Die Meldungen für die Aufnahme von Stadtkindern
auf dem Lande gehen bedauerlicher Weise nur sehr
spärlich ein. Wie in meiner Bekanntmachung vom 20.
März - Kreisblatt Nr. 26 - hervorgehoben, sollen
im bevorstehenden Frühjahr Hunderttausende, wenn
möglich Millionen solcher Kinder auf dem Lande unter-
gebracht und ihnen eine ausreichende und kräftigere
Ernährung gewährt werden.

Ich zweifle nicht an der Opferwilligkeit unserer Land-
bevölkerung; ausnehmend fehlt es aber in einer Reihe
von Gemeinden an der nötigen Werbearbeit. Ich habe die
Herren Pfarrer um ihre Mitwirkung gebeten, auch die
Vorsitzenden der Ortsgruppen des Vaterländischen Frauen-
vereins sind ersucht, die Herren Bürgermeister bei ihrer
Werbebetätigung zu unterstützen.

In der Sitzung der Wirtschaftsausschüsse am heu-
tigen Tage habe ich nochmals ausdrücklich und dringend
auf die Notwendigkeit der Aufnahme einer recht großen
Anzahl solcher Kinder in unserem Kreise aufmerksam
gemacht.

Von der Bereitwilligkeit zur Aufnahme eines Kin-
des hat sich vielleicht, wie ich annehmen möchte, mancher
abhalten lassen, weil er glaubte das Kind mit der ihm
zugemessenen Menge an Lebensmitteln durchschleppen zu
müssen. Das ist nicht der Fall.

Der Herr Staatskommissar für die Volksernäh-
rung hat bestimmt, daß Landwirte, die nachweislich
Kinder aus der Stadt zur Verpflegung aufgenommen
haben, auch die zu deren Ernährung erforderlichen
Mengen an Lebensmitteln in gleicher Höhe zu belassen
sollen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft.

Den Herren Bürgermeistern möchte ich daher die
Werbebetätigung für die Aufnahme der Kinder und die Be-

schleunigte Meldung hierher nochmals dringend ans
Herz legen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Marienberg, den 17. April 1917.

Die **Wochenmenge** des auf die Reichsleischkarte
abzugebenden Fleisches oder Fleischwaren ist bis auf
Weiteres auf **50 Gramm** für Erwachsene und **25
Gramm** für Kinder festgesetzt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich
nochmals darauf aufmerksam, daß neben der Reichs-
leischkarte noch die Kreisleischkarte ausgegeben wird,
auf welche **250 Gramm** Fleisch für Erwachsene und
125 Gramm für Kinder zu verabsolgen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Marienberg, den 15. April 1917.

Betreffend: Reichsreisebrotmarken.
Die Kreisverordnung über Reisebrotmarken vom
26. März 1917 - Kreisblatt Nr. 26 - wird wie
folgt ergänzt.

1. Auf Reichsreisebrotmarken darf vom 16. April
ab nicht mehr als **200 gr.** Gebäck täglich verabsolgt
werden.

2. Die Lauffrist für die Reichsreisebrotmarken
alten Musters wird bis zum **15. Mai** verlängert.

Der Kreisausschuß.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes
ortsüblich bekannt zu geben und die Bäcker und Gast-
wirte besonders darauf aufmerksam zu machen.

Für jeden Tag der Reise dürfen vom Bürger-
meisteramt nach Ziffer 1 nicht mehr als **4 Reichsreise-
brotmarken**, die je einen auf **40 gr.** und einen solchen
auf **10 gr.** Gebäck lautenden Abschnitt enthalten, aus-
gehändigt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tgb. Nr. A. U. 3027.

Marienberg, den 14. April 1917.

Bekanntmachung betr: Butterhöchstpreise.

Der Kreisausschuß hat die Höchstpreise für Butter
für den Oberwestermäldkreis wie folgt festgesetzt:

1. Beim Verkauf vom Erzeuger an die Butter-
aufkäufer oder die Gemeindefamillstelle **2,70 Mk.**
für das Pfund.

2. Beim Verkauf an den Verbraucher **3,00 Mk.**

3. Bei freihändlichem Weiterverkauf vom Aufkäufer
oder von der Gemeindefamillstelle an die Kreissam-
mellstelle **2,90 Mk.** das Pfund. Im Falle 2 hat die
Gemeindefamillstelle (solche sind überall da eingerich-
tet, wo Aufkäufer nicht bestimmt sind) **10 Pfg.** für
das Pfd. an den Kreis abzugeben.

Diese Höchstpreise treten mit dem Tage der Be-
kanntmachung in Kraft.

Der Kreisausschuß des Oberwestermäldkreises.

Tgb. Nr. A. U. 3908.

Marienberg, den 14. April 1917.

Milchhöchstpreise.

Der Kreisausschuß hat den Höchstpreis für
Milch im Oberwestermäldkreis wie folgt anderweit
festgesetzt:

1. Für ein Liter Vollmilch bei Abgabe an den
Verbraucher **28 Pfg.**

2. Für ein Liter Magermilch bei Abgabe an den
Verbraucher **14 Pfg.**

3. Für ein Liter Buttermilch bei Abgabe an den
Verbraucher **10 Pfg.**

Diese Preise treten mit dem Tage der Veröffent-
lichung in Kraft und es verliert damit die Preisfest-
setzung vom 25. September 1916 - 30. Oktober
1916 - Kreisblatt Nr. 77 - 87 ihre Gültigkeit.

Der Kreisausschuß des Oberwestermäldkreises.

Zu meiner Kenntnis sind Fälle gebracht worden,
in denen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe oder
deren Arbeiter deswegen anderweit mit Kartoffeln ver-
sorgt werden mußten, weil der Betriebsinhaber im
vergangenen Jahre den Anbau von Herbstkartoffeln
ohne zwingenden Grund unter das im Frieden übliche
Maß eingeschränkt hatte. Landwirte, welche ihrerseits
Kartoffeln in angemessenem Umfang angebaut hatten,
haben solche auf Grund behördlicher Anordnung für
die anderen Betriebe liefern müssen, während die In-
haber dieser Betriebe andere Erzeugnisse zu höherem
Preise verwerten konnten. Hierüber ist mit Recht von
Seiten der Betroffenen lebhaft Klage erhoben worden,

welche dringend der Abstellung bedarf. Betriebsinha-
bern, welche in der Lage sind, Kartoffeln für sich und
ihre Wirtschaftsangehörigen im erforderlichen Umfang
anzubauen, kann ein Anspruch auf öffentliche Versorgung
mit diesem Nahrungsmittel nicht zuerkannt werden.
Sollten sich für den Rest des Wirtschaftsjahres derar-
tige Unordnungen zur Erhaltung der Wirtschaftsange-
hörigen nicht umgehen lassen, ermächtige die beteiligten
Kommunalaerbände, von dem Empfänger einen Preis
zu erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreis
bis zu **3 Mark** für den Zentner übersteigt. Der Geld-
betrag kann zur Belohnung solcher Kartoffelerzeuger in-
nerhalb des Kommunalverbandes, welche sich bei der
Kartoffellieferung besonders hervorgetan haben, oder
zur Förderung des Kartoffelanbaues insbesondere der
Saatzgutbeschaffung verwandt werden. Für die Zukunft
werden Betriebsinhaber, welche in der Lage sind, für
sich und ihre Wirtschaftsangehörigen Kartoffeln anzubau-
en, von vornherein darauf hinzuweisen sein, daß sie
von der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen
werden.

Um gefällige Bekanntgabe an die Kommunalaer-
bände darf ich ergebenst ersuchen.

Berlin W. 3, den 3. März 1917.

Mohrenstraße 11/12.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Daback

Marienberg, den 10. April 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorsteh-
enden Erlaß zur allgemeinen Kenntnis zu bringen
und für die Folge streng danach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwal-
tungsabteilung) hat für den Regierungsbezirk Wies-
baden folgende Richtpreise für Frühgemüse (§ 5 der
Normalverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst)
festgesetzt. Diese Richtpreise haben also Gültigkeit, bis
die zuständigen Preiskommissionen für ihre Wirtschafts-
gebiete anderweitige Preise beschlossen und diese die
Genehmigung der Reichsstelle gefunden haben. Die
Preiskommission wird diese Beschlüsse erst fassen, wenn
sich der vermutliche Ausfall der Ernte einigermaßen
übersehen läßt. Bei Feststellung der Richtpreise ist von
einer normalen Ernte ausgegangen. Bei besonders
ungünstigem Ausfall der Ernte kann mit einer Erhöhung
dieser Preise durch die Preiskommission und mit Ge-
nehmigung der erhöhten Preise durch die Reichsstelle
gerechnet werden.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

Droge

Geheimer Regierungsrat.

Richtpreise für Frühgemüse:

Spargel, unfortiert 50 Pfg., fortiert 1,70, fortiert
2 und 3 50, Suppenpargel 20, Rhabarber 10. Erbsen
1. bis 20. Juni 34 Pfg. 2. vom 21. Juni ab im
Durchschnitt 29. Bohnen: Grüne (Stangen- Busch-)
bohnen 28 Pfg., Wachs- und Perlbohnen 34, Puff-
(Sau-) Bohnen 20. Möhren und längliche Karotten:
bis 30. Juni 18 Pfg., bis 15. Juli 15, bis 31. Juli
12, bis 15. August 8, bis 31. August 8, bis 15. Sep-
tember 7, bis 30. September 7, Mairüben 7, Karotten
(runde kleine) bis 30. Juni 22, bis 15. Juli 20, bis
31. Juli 18, bis 15. August 16, bis 31. August 14,
ab 1. September 12. Kohlrabi: bis 30. Juni 18 Pfg.,
31. Juli 15, ab 1. August 12. Frühweißkohl: bis
15. Juli 12 Pfg., bis 31. Juli 10, bis 15. August 18,
bis 31. August 6, bis 19. September 4.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 17. April 1917

nachmittags 3 Uhr

findet im Sitzungssaal des Kommunallandtags im Lan-
deshauses in Wiesbaden eine Versammlung statt, in wel-
cher durch Vertreter des Königlich Preussischen Landes-
amts für Gemüse und Obst die Organisation der Ge-
müse- und Obstversorgung sowie die Zwecke und Vor-
teile der Anbau- und Lieferungsverträge klargestellt
werden sollen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der zu be-
handelnden Fragen für die Volksernährung des bevor-
stehenden Wirtschaftsjahres wende ich mich an alle Ge-
müse- und Obstzüchter des Regierungsbezirks, mit der

Bitte, um möglichst zahlreiche Teilnahme an der Versammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit auch an die Gemüse- und Obst-Groß- und Kleinhandler des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Marienberg, den 6. April 1917.

Der Schöffe Heinrich Pfeiffer wird hiermit zum Bürgermeisterstellvertreter der Gemeinde Niedermörsbach ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Igb. Nr. 5. B. 375.

Marienberg, den 12. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Rassauische Berufsgenossenschaft für das Jahr 1916 zu zahlenden Beiträge nebst Begleitschreiben mit Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge zugehen und beauftrage Sie, diese in der Zeit vom 20. April bis einschließlich 4. Mai zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und, daß dies geschehen, durch Vollzug der vorgedruckten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 17 der Heberolle angegeben und werden von dem Gemeinderichter in derselben Weise wie Gemeindeabgaben, nötigenfalls im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlage der Heberollen ist darauf hinzuweisen, daß der bisher gültige Befahrenstarif auch für das Jahr 1917 von dem Reichsversicherungsamt genehmigt worden ist, und die Abschätzung der Betriebe auch für dieses Jahr die Rechtskraft behält, wenn hiergegen nicht innerhalb einem Monat nach der Offenlegung der Heberolle Widerspruch (§§ 999, 1000 der R. V. O.) erhoben wird. Bei der Bekanntmachung ist weiter darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeinderichter Beitrittserklärungen zur Haftpflichtversicherung anstatt entgegen genommen werden.

Der Gemeinderichter erhält 2 % der erhobenen Einnahmen als Hebegebühr. Die Erhebung der Beiträge hat unter genauer Beachtung der Bestimmungen in dem vorerwähnten Begleitschreiben vom März 1917 während der Zeit der Offenlage der Heberolle zu erfolgen. Die erhobenen Gelder sind bis spätestens zum 10. Mai d. J. portofrei an die Sektionskasse hier abzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die Heberollen wieder hierher zurückzusenden.

Hessen-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Section: Obermeisterwall.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. A. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.
Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und

Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlich Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freibefehls.

Vordrucke der Freibefehle sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31, anzufordern von dem Bauherren für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzulenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen.
2. Die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. Den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen, der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage jeden Mts. an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und desselben Lagerstellers gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der Baustelle lagen;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

§ 12

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 5. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Marienberg, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ihnen heute zugehenden Merkblätter für die Wirtschaftsausschüsse und für die Heranziehung der städtischen Schuljugend zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten sowie die beiden Verfügungen des Kriegswirtschaftsamtes in Frankfurt a. M., betr. Versorgung der Landwirtschaft mit Leihpferden zur Frühjahrsbestellung und Förderung der Erzeugung (Was hat der Wirtschaftsausschuß zu tun?) ersuche ich mit den gleichfalls überfandenen Hefchen „Kriegszeitliche Düngungsfragen“ in geeigneter Weise zu verteilen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

Frankfurt a. M., den 21. März 1917.

Betr. Errichtung des Kriegswirtschaftsamtes
Frankfurt a. M.

Nachdem nunmehr sämtliche Mitglieder des Kriegswirtschaftsamtes ernannt worden sind, wird nachstehend die Zusammensetzung mitgeteilt:

Vorsitzender:

Hauptmann d. L. Regierungsrat Emmerling.

Mitglieder:

Höhere Verwaltungsbeamte.

Für das Großherzogtum Hessen:

Regierungsrat Rinberger — Hilfsarbeiter im Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Darmstadt —

Für die preussischen Gebietskreise:

Regierungsrat Volz, (von der Reg. Stellvert. Geh. Regierungsrat Droege) z. Wiesbaden

Vertreter der Eisenbahndirektionen Frankfurt und Mainz.

Regierungsrat Voßke von der Kgl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Landwirtschaftliche Sachverständige für das Großherzogtum Hessen:

Oekonomierat Dr. Haman von der Landwirtschaftskammer in Darmstadt.
Oekonomierat Hahn (Hegloch in Rheinhessen).
Oekonomierat Honsel (Dortelweil in Oberhessen).
Für den Regierungsbezirk Wiesbaden:
Stellvertretender Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden Hochrattel.
Stellvertretender Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden Kurandt.
Für die fünf Kreise des Regierungsbezirks Cassel:
Oekonomierat Anauer zu Altenhofslau, Kreis Gelnhausen.
Veterinärbeamter:
Korpsstabsveterinär Geh. Regierungsrat Professor Dr. Hagemann.
Von Seiten des k. Gen. Kommandos.
Für den Chef des Stabes.
gez. de Graaf.
Generalleutnant.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Nolten Friedrich, Alpenrod, schwer verwundet,
Bauterbach Karl, Gefreiter, Heimborn, leicht verwundet,
Böhmer Heinrich, Alpenrod, leicht verwundet,
Alee Wilhelm, Püschel, leicht verwundet,
Thiel Ewald, Mudenbach, bisher vermisst in Gefangenschaft.
Schütz Emil, Langenbach, vermisst.
Rober Theodor, Püschel, leicht verwundet.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 16. April (W. I. B.) Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
Auf dem Nordufer der Scarpe hielt unser Vernichtungsfeuer englische Angriffswellen nieder, so daß der Sturm nicht zur Durchführung kam.

Auch nordöstlich von Croisilles brachte unser Feuer einen starken Angriff der Engländer verlustreich zum Scheitern.

Nördlich der Straße Arras-Cambrai warf ein Vorstoß unserer Truppen den Feind auf Egnicourt und Bourgis zurück. Zu den blutigen Verlusten der dort stehenden Australier kommt die Einbuße von 475 Gefangenen und 15 Maschinengewehren, die eingebracht sowie von 22 Geschützen, die genommen und durch Sprengung unbrauchbar gemacht wurden.

Bei St. Quentin nahm das Artilleriefeuer wieder zu.

Front des deutschen Kronprinzen.
Zwischen Oisne und Aisne sind gestern durch starkes Feuer vorbereitete Angriffe der Franzosen bei Baugailons und Chivres gescheitert.

Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne hat der Feuerkampf bei stärkstem Einsatz der Artillerie und Minenwerfer angehalten.

Nach Scheitern feindlicher Erkundungsvorstöße am 15. April ist heute morgen in breiten Abschnitten die Infanterieschlacht entbrannt.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

In der Lothringer Ebene und der Burgundischen Pforte blieben Unternehmungen französischer Sturmtruppen gegen unsere Stellungen ohne jeden Erfolg.

Ein einheitlicher Angriff feindlicher Flieger gegen unsere Fesselballons längs der Aisne war ergebnislos. Die Gegner haben zwischen Soissons und Verdun gestern elf Flugzeuge verloren, deren Mehrzahl Maschinen neuester Bauart (Spads) sind.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen geringe Gefechtsaktivität. Nur an der Bahn Kowel-Luck versenkte die russische Artillerie etwa 10 000 Schuß gegen unsere Stellungen! Vordringende Streifabteilungen wurden abgewiesen.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Eine Kundgebung der deutschen Regierung.

Berlin, 15. April. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt in ihrer Sonntagsnummer:

Die vorläufige Regierung in Petersburg hat am 10. April eine Kundgebung erlassen, die in ihren wesentlichsten Punkten mit den mehrfach wiederholten Erklärungen Deutschlands und seiner Verbündeten übereinstimmt. Danach erstreben beide Parteien nichts anderes als die Sicherung des Daseins, der Ehre und der Entwicklungsfreiheit ihrer Völker. Weder im Wunsche noch im Interesse der Mittelmächte liegt es, daß das russische Volk aus dem Kampfe erniedrigt oder in seinen Lebensbedingungen erschüttert hervorgehe. Sie beabsichtigen nicht, Ehre oder Freiheit des russischen Volkes anzutasten, und haben keinen andern Wunsch, als mit einem zufriedenen Nachbar in Eintracht und Freundschaft zu leben. Dabei liegt es Deutschland völlig fern, sich in die Neuordnung der russischen Verhältnisse einzumischen oder gar in der Stunde, wo die russische Freiheit geboren wurde, Rußland von neuem bedrohen zu wollen. Der russische Heeresbericht vom 11. d. M. zeigt, wenn er ein militärisches Unternehmen der deutschen Truppen, das von einer unabweisbaren, örtlich begrenzten taktischen Notwendigkeit vorgeschrieben war, als eine größere Kriegshandlung von allgemeiner Bedeutung aufweist. Wenn das russische Volk noch länger blutet und leidet, statt sich ruhig und ungestört dem innern Ausbau seiner Freiheit zu widmen, so ist nicht Deutschland daran schuld. Die Schuld liegt dort, wo Interesse am Fortgang des Kriegs besteht. Wo findet

der in der Erklärung vom 10. April ausgesprochene Friedenswille des russischen Volkes den entschiedensten Widerspruch? Bei seinen eignen Verbündeten, England, Frankreich, Italien und die ihnen angeschlossenen Mächten haben bei Ablehnung des Friedensangebotes der Mittelmächte es ganz unüberhört ausgesprochen, daß sie nur Frieden schließen würden unter der Bedingung, daß Deutschland weiter, ihm rechtmäßig zugehöriger Länderstriche beraubt, Oesterreich-Ungarn zertrümmert, die Türkei aus Europa verdrängt und in Kleinasien in weitem Umfange aufgeteilt werde. Das russische Volk wird — niemand wird es anders erwarten — den Verpflichtungen gegen seine Verbündeten treu bleiben; aber das russische Volk soll wissen, daß seine Söhne noch fernerhin kämpfen und sterben müssen, weil seine Verbündeten es so wollen, um ihre eignen Eroberungs- und Annexionspläne durchzuführen. Das ist der Grund, weshalb Rußland hungern und leiden soll, anstatt sich der neuerrungenen Freiheit zu freuen und sich in friedlichem Verkehr mit seinen Nachbarn den Werken des Fortschritts und den Idealen der Menschheit zu widmen.

Das Ergebnis des U-Boothrieges im März.

Berlin, 13. April. Amtlich. Nach neu eingegangenen Meldungen sind weitere 61 000 Bruttoregistertonnen feindliche und neutrale Handelschiffe versenkt worden. Damit stellt sich das März-Ergebnis der kriegsrischen Maßnahmen der Mittelmächte schon jetzt auf 435 Handelschiffe mit 881 000 Bruttoregistertonnen. In dieser Zahl sind von der Beute S. M. Hilfskreuzer Möwe mit 11 Schiffe mit 49 000 Bruttoregistertonnen enthalten; die übrigen Erfolge dieses Schiffes sind bereits früher in Anrechnung gebracht worden. Das endgültige Ergebnis des Monats März das erst im letzten Drittel des Aprils übersehen werden kann wird sich noch etwas höher stellen als eingangs angegeben.

Gegenüber den in der feindlichen wie auch der neutralen Presse erschienenen phantastischen Behauptungen über unsere U-Bootsverluste wird ausdrücklich festgestellt: In den beiden ersten Monaten der Seepere sind sechs U-Boote verloren gegangen, eine Zahl, die durch den Zuwachs während des gleichen Zeitraums um ein mehrfaches übertroffen wird, und die im Verhältnis zur Gesamtzahl unserer U-Boote überhaupt nicht ins Gewicht fällt.

Joffre als militärischer Lehrmeister Amerikas.

Berlin, 15. April. Pariser Meldungen besagen, Marschall Joffre werde sich unverzüglich nach Amerika begeben, um die Truppen der Vereinigten Staaten zu organisieren. Viviani sei namens der französischen Regierung eingeladen worden, Joffre zu begleiten, habe aber noch keine Entscheidung getroffen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 17. April. Gestern Nachmittag wurde Herr Pfarrer a. D. Zeiger zu Grabe getragen. Das überaus große Trauergeschehen war ein Beweis von der allgemeinen Hochachtung dieses Mannes. Ganz besonders hatten die Mitglieder der früheren Kirchengemeinde des Verstorbenen es sich nicht nehmen lassen, ihrem alten Pfarrer das letzte Geleit zu geben; auch der Kriegerverein Alpenrod war mit Fahne erschienen. Herrliche Worte sprach Herr Dekan Henn, als er auf dem Friedhofe Leben und Wirken des Dahingegangenen schilderte. Namens des Geistlichen des Dekanats legte Herr Pfarrer Jöller einen Kranz am Grabe nieder, Herr Pfarrer Bensche-Alpenrod für die Kirchengemeinde Alpenrod. Weitere Kränze wurden niedergelegt von der Zivilgemeinde Alpenrod, den Frauen von Alpenrod, den katholischen Einwohnern Alpenrods, von der Gemeinde Hirscheid, der Gemeinde Dellingen und dem landwirtschaftlichen Bezirksverein. Alle, die in die Lage kamen, diesem edlen, charaktervollen Manne näherzutreten, werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. Möge ihm die Erde leicht sein.

Zum dritten Male in diesem Kriege ist ein Palmsonntag vergangen, an dem eine neue Generation junger Menschen ins Leben hinausgetreten ist. In Marienberg waren es 73 Knaben und 74 Mädchen, die zur Ablegung des Glaubensgelöbnisses vor den Altar des Herrn traten; in Hachenburg 10 Knaben und 12 Mädchen. Von den katholischen Kindern der Pfarrei Hachenburg empfingen 30, und zwar 15 Knaben und 15 Mädchen, die erste hl. Kommunion. Um den feierlichen Akt, dem man in Friedenszeiten durch eine weltliche Feier gern ein fröhliches Gepräge gab, hat sich in der harten Zeit des Krieges ein ernster, heiliger Schleier gelegt. In dem jungen Manne sehen wir nicht mehr wie einst lediglich die kaum erschlossene Menschenblüte. Die harte Zeit, in der wir leben, hat uns jedes Glied unseres Volkes wichtiger und ernster einschätzen gelehrt. Heute ist jeder dieser jungen Männer ein Mitkämpfer an der Sache des Vaterlandes, wenn auch nicht draußen im Feld vor dem Feinde, sondern zumindest hier in der Heimat, wo seine junge Kraft berufen ist, die fehlenden Arme der Männer zu ersetzen, so gut es geht. Und auch unseren jungen Mädchen bringt die diesjährige Konfirmation erstere Pflichten als früher. Die Backsichtzeit, in Friedenszeiten ein Strauß rosigter Jahre voll ausgelassener Zukunftshoffnungen, gestaltet sich ihnen unter dem Ernst der Zeitverhältnisse gleichfalls zu einer Zeit schwerer und pflichtgetreuer Arbeit. — Der gute Geist, der in unserem Volke steckt, läßt glücklicherweise die Befürchtung, daß unsere Jugend diesen ihr gesteckten Aufgaben nicht gerecht werden könnte, überhaupt nicht erst aufkommen. Wir wissen's vom einen wie von der andern mit unumschließlicher Sicherheit, sie werden die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen.

len. Und in dieser stolzen Zuversicht wollen wir allen unseren Konfirmandinnen und Konfirmanden den Wunsch mit in die Welt geben: Möge das, was ihr an ausgelassener, harmloser Jugendfreude unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielleicht allzufrüh aufgeben müßt, euch durch eine glückliche, segensreiche und von stolzen Erfolgen gekrönte Zukunft reichlich ersetzt werden.

(Kriegsanleihe.) Einen verhältnismäßig großen Erfolg hat die Kriegsanleihe im Oberwesterwaldkreise gehabt. Bei der Landesbankstelle Marienberg wurden gezeichnet: 683800 Mark, einschließlich der Zeichnungen bei der Sparkasse in Höhe von 323200 Mk., bei der Landesbankstelle Hachenburg 851000, bei der Vereinsbank Hachenburg 809000 Mk., darunter 205000 Mk. Umtauschbills, bei dem Vorschauverein Marienberg 222000 Mark. Die Zeichnungen bei der Kreissparkasse gliedern sich wie folgt: Reichsanleihe 208200 Mk., Schuldbuch-Eintragen 101000 Mk., Reichsschatkanteilungen 14000 Mk., — Die 5. Kriegsanleihe brachte bekanntlich im Oberwesterwaldkreise etwa 1500000 Mk., eine wesentlich niedrigere Summe als diesmal.

(Fleischkarten.) Auf Reichsfleischkarte werden bis auf weiteres 50 Gramm wöchentlich abgegeben. Außer den Reichsfleischkarten kommen noch Kreisfleischkarten zur Ausgabe, auf welche 250 Gramm zu verabsolgen sind.

Die Postwertzeichen zu 15 Pfennig werden für das Reichspostgebiet und Württemberg nach Ausbrauch der bisherigen Bestände in blau-violetter Farbe aus gegeben werden.

Höhn, 17. April. Ein schönes Beispiel vaterländischer Opferfreudigkeit gaben die Beamten und die Belegschaft der Gewerkschaft Alexandria. Von ihnen wurden 12640 Mark auf die 6. Kriegsanleihe gezeichnet.

Dellingen, 17. April. Dank der rührigen Tätigkeit der Herren Lehrer haben in vielen Schulen die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe einen schönen Erfolg gehabt. So betragen die Schulzeichnungen in Höhn 14725,25 Mk., Dellingen 8857 Mk., Schönberg 3761 Mk., Hachenburg 1243 Mk., Altleiden 630 Mk., und in Hahn 528 Mk.

Hachenburg, 13. April. Das Eisene Kreuz 2. Klasse ist dem Landsturmann Heinrich Köpper von hier verliehen und derselbe gleichzeitig zum Gefreiten befördert worden.

Hachenburg, 16. April. Wehrmann Karl Dasbach wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Derselbe wurde vor längerer Zeit schwer verwundet und befindet sich gegenwärtig im hiesigen Vereinslazarett.

Sassenroth, b. Herdorf, 15. April. Die unverzeihliche Unfitt, daß Kinder an den Rainen der Felder und sonstigen Böschungen Feuer anzünden, hat hieselbst wieder ein Opfer gefordert. Die Kleider der 5- und 7-jährigen Kinder eines hiesigen Einwohners fingen Feuer und wenn auch auf das Hilferufen der beiden Kleinen mehrere auf dem Felde beschäftigte Leute herbeieilten und es ihnen mit Mühe gelang, die brennenden Kleider den Kleinen vom Leibe zu reißen, hatten sie doch schon solche Brandwunden davongetragen, daß eines der Kinder, die nach Beihdorf ins Krankenhaus gebracht werden mußten, inzwischen gestorben ist, während an dem Aufkommen des andern gezweifelt wird.

Frankfurt, 14. April. Durch die Bezirkszentrale für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Rhein-Mainische Lebensmittelliste G. m. b. H., Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, wird auch in diesem Jahre wieder die Sammlung von jungen Blättern, von Brombeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Weißdorn und Schwarzdorn zur Verwendung von Tee-Ersatz eingeleitet. Die gesammelten Teeblätter sind im Auftrage der genannten Stelle an die Firma Eduard Meßmer G. m. b. H., Frankfurt a. M., Hanauerlandstraße, abzuliefern.

Von dieser Firma sind auch alle näheren Bezugsbedingungen zu erfahren und Anweisungen über die zweckmäßigste Art des Sammelns. Es wäre sehr wünschenswert, wenn in möglichstem Umfange die Sammlung durchgeführt und möglichst große Mengen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Höln, 16. April. Auf einer großen Zahl gefälliger Zweimarkscheine hatte sich der Fälscher eine dreifache Verhöhnung der Obrigkeit erlaubt, indem er der am Fuße der Vorderseite angebrachten Strafanzeige folgenden Wortlaut gab: „Wer Bahriehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemacht, wie diesen, annimmt, ist ein Esel und wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Gemeindekassen und bargeldloser Zahlungsverkehr.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist für den Staat, das Reich und die Allgemeinheit so wichtig, daß es heute keine Kasse, und sei es die kleinste Gemeindekasse, mehr geben darf, die sich davon ausschließt. Doch ist diese Art der Zahlungsverkehr nicht allein wichtig, sondern auch angenehm und bequem, sobald man sich einmal daran gewöhnt hat. Manche Bürgermeister und Rechner scheuen aber die Einführung aus Furcht, die Handhabung sei schwierig und nur mit Mühe zu erlernen. Das ist nicht der Fall. Wer eine Postanweisung und Zahlkarte ausstellen kann, der kann auch die Vordrucke des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ausfüllen.

Es fragt sich nun, welche Art des Zahlungsverkehrs für Gemeindekassen am zweckmäßigsten sei: Bankkonto oder Postcheckkonto? Beide haben ihre Vorzüge. Das Bankkonto trägt Zinsen, das Postcheckkonto ist aber beweglicher. Nach meiner Erfahrungen

empfehlte sich die Einführung beider Arten für die Gemeindegassen; auch für kleinere. Auf das Bankkonto (in der Regel Betriebsfonds genannt) kommen größere Beträge zur Anlage, die längere Zeit stehen können. Aus ihm wird wieder geschöpft, wenn es erforderlich ist. Das Postcheckkonto dagegen umfaßt die täglichen Betriebsmittel; es ist der feuerfeste und diebstahlsichere Geldschrank der Kassen. Zur Einführung des Postcheckverkehrs mögen nachstehende Winke dienen: Der Antrag auf Eröffnung eines Postcheckkontos kann mündlich bei jedem Postamt am Schalter, sowie auch beim Briefträger gestellt werden. Der Antragsteller erhält alsdann vom Postamt ein Formular zu einem schriftlichen Antrag, das ausgefüllt, vom Bürgermeister und Rechner unterschrieben, offen und portofrei an die Post oder den Briefträger zurückzugeben ist.

Der Antrag enthält auch einen Vordruck zur Bestellung gewünschter Formulare. Für Gemeindegassen ist die Bestellung folgender Formulare zu empfehlen:

a. 1 Ueberweisungsheft, enthaltend 50 Ueberweisungsformulare; Lieferung kostenfrei; dienen zu Ueberweisungen von Konto zu Konto, d. h. von einem Postcheckkonto - Inhaber an einen anderen Postcheckkonto-Inhaber.

b. 1 Scheckheft, enthaltend 50 Schecks; Preis 50 Pfg.; dienen zur Zahlungsleistung von dem Postcheckkonto an Personen oder Kassen, die kein solches besitzen.

c. 100 Zahlkarten mit Ausdruck der Adresse und Konto-Nummer; Preis einschließlich Druck 1,00 Mk. Allen Zahlungsaufforderungen an auswärtige Schuldner wird ein Formular beigelegt. Ferner finden sie Verwendung, wenn der Inhaber selbst Geld auf sein Konto einsenden will.

d. 1 Block Lastschriftzettel (100 Stück) Preis 20 Pfg. Jeder Ueberweisung und jedem Scheck ist ein

Lastschriftzettel nach Ausfüllung beizulegen. Das Postcheckamt sendet ihn, mit dem Tagesstempel versehen, zurück und nun dient er, genau wie Posteinlieferungscheine als Quittung, als welche er den Rechnungsakten als Beleg beizufügen ist.

e. 50 Stück Umschläge für Postcheckbriefe, Preis 25 Pfg.; sie dienen zur Ueberweisung der Ueberweisungen und Schecks an das Postcheckamt. Postcheckbriefe mit den von der Post gelieferten Umschlägen kosten nur 7 1/2 Pf. Porto. Ueber die Ausfüllung der Formulare braucht nichts gesagt zu werden, da sie sehr einfach ist. Den Ueberweisungs- und Scheckheften sind zudem leicht faßliche Erklärungen vorgegedruckt.

Bezüglich der Buchungen ist es meines Erachtens für Gemeindegassen am einfachsten und besten, alle vor kommenden Ueberweisungen auf Konto der Gläubiger, alle Zahlungen durch Postcheck, alle Lastschriften auf das eigne Konto, kurz alle Fälle so zu behandeln, als handle es sich um Einnahme oder Ausgabe von barem Geld. Z. B. der Jagdpächter, der selbst auch Postcheckkunde ist, überweist auf mein Konto 800 Mk. Jagdpacht, so buche ich in Hand- und Hauptbuch 800 Mk. Einnahme, genau als wenn ich das Geld bar erhalten hätte. Ebenso buche ich 650 Mk. in Ausgabe, die ich jemand durch Postcheck für einen gekauften Bullen übersende usw.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß bei dem Rechnungsabluß und bei den Kassenprüfungen das Guthaben auf dem Postcheckkonto dem vorhandenen Barvorrat zugezählt werden muß. Ueber die Höhe des Guthabens wird sich der Bürgermeister oder Revisionsbeamte durch Einsicht in den letzten Konto-Auszug Klarheit verschaffen. Weiter ist zu merken, daß Geldsendungen, die der Postcheckkunde seinem eignen Konto übersendet, sowie auch bares Geld, das er durch Postcheck von seinem Konto erhebt, nicht einzutragen sind.

Man stelle sich das Postcheckkonto vor, als sei es unser Kassenschrank, der in einem andern Hause steht. Gehe ich Geld hinein, das ich von einem andern erhalten habe, so ist das eine Vermehrung meines verfügbaren Geldes und muß in Einnahme gebucht werden. Gehe ich aber Geld aus meiner Tageskasse hinein, erleidet der Bestand meiner verfügbaren Mittel keine Veränderung und es ist daher auch keine Buchung zu machen, ausgenommen allerdings die Buchung auf der Postcheck-Rechnung, von der ich jetzt noch reden will.

Um jederzeit die Höhe meines Guthabens feststellen zu können, und ferner zur Vergleichung der vom Postcheckamt übersandten Konto-Auszüge habe ich im Handbuch am Schlusse der Ausgaben eine Postcheck-Rechnung angelegt in der Form einer Staffels-Rechnung. Dies ist sehr einfach und am besten durch nachfolgendes Beispiel klar zu machen.

Postcheck-Rechnung für 1917.

1. 4.	Bar-Einlage	60
4. 4.	Von der Landesbank Ueberweisung	100
		+ 160
8. 4.	An Agl. Kreiskasse Ueberw.	- 21
		+ 138
8. 4.	Von Jagdpächter Körting Zshk.	800
		+ 938

Die Nummer des Hauptbuches ist in die betreffende Spalte einzutragen.

Wohlan! Die Sache ist furchtbar einfach und keine Gemeindegasse bleibe zurück. Es war schon in Frieden Unsinn, große Summen (ich weiß von tausenden von Mark) in den Kassen in Feuers- und Diebstahlsgefahr herumzuwälzen, zur Jetztzeit aber, wo jeder Groschen rollen muß, ist das Hinlegen größerer Beträge ein Unfug.

H. Alökner, Niedermörsbach.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die sechste Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete sechste Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatz gewährt. Dieser bisher 5 1/2 % betragende Vorzugszinssatz ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für die weitere Dauer des Krieges auf 5 1/8 % herabgesetzt worden. Der Beleihungssatz für Kriegsanleihen ist ferner von 75 % auf 85 % erhöht worden. Die Reichsbanknebenstellen in Dillenburg, Kirchen und Olpe nehmen Darlehnsanträge, sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraume oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Siegen, den 12. April 1917.

Reichsbankstelle.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 19. April, vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindevwald, Distrikt Hinterkopf, 50 Raummeter Buchen-Nußscheit, 456 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppel, 6950 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Oberhattert, den 12. April 1917.

Der Bürgermeister: Windhagen.

Holzversteigerung.

Montag, den 23. April, morgens 9 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevwald, in den Distrikten 5, 6 und 8

187 Stück Fichtenstangen 1. Klasse, 401 " " 2. " 318 " " 3. "

öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung gebeten.

Sof, den 16. April 1917.

Der Bürgermeister: Rübsaamen.

Vorteilhaftes Angebot!

(Nur so lange Vorrat.)

Orientalische Teppiche 90/175 zu 38 Mk. 176/255 zu 132 Mk. Inlaid-Linoleum-Teppiche 150/200 zu 18 Mk. 200/300 zu 38 u. 48 Mk. Eßt Noquette Sofa-Schoner zu 15 Mk. Sofa-Schoner 260 lang zu 9,50 Mk. Portieren-Garnituren von 12 Mk. an in großer Auswahl zu 5-6 Mk. 2c. Bademantel prima Qualität 20 Mk. ca. 4000 Mtr. Treppen und Befäße von 15 Pf. an. Besichtigung ohne Kaufzwang gerne gestattet.

Berthold Seewald & Hachenburg.

Bekanntmachung.

Die seit dem 30. März d. Js. bestehende Beschränkung in der Annahme von Eil- und Frachtfachgut ist von Freitag, den 13. April ab wieder aufgehoben worden.

Königliche Eisenbahndirektion.

Holzverkauf.

Die Gemeinde Winkelbach verkauft im Wege des schriftlichen Angebots

53 Buchenstämme

von 34 bis 72 Zentimtr. mittl. Durchmesser mit 68,60 Festmeter. Schriftliche Angebote pro Festmeter sind mit der Aufschrift „Angebot auf Buchholz“ bis zum 21. April 1917 an das Bürgermeisterei Winkelbach (Post Höchstendbach) einzureichen, wo die Eröffnung der Angebote um 9 Uhr vormittags stattfindet.

Die Angebote haben den Vermerk zu tragen, daß der Käufer sich den allgemeinen, besonderen Bedingungen des Holzverkaufs unterwirft.

Freitag, den 20. April 1917, vorm. 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindevwald

4 Eichenstämme zu 2,50 Festmeter, 5 Fichtenstämme zu 1,51 Festmeter, 1 Fichtenstange II. Klasse, 10 Fichtenstangen IV. Klasse, 1500 Fichtenstangen VI. Klasse, 114 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz, 4 Raummeter Eichen-Knüppelholz, 315 Stück Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige, ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung ersucht.

Winkelbach, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister: Zeuner.

Holzversteigerung.

Freitag, den 20. d. Mts., vormittags 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Vorderkopf, 200 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppel, 3000 Wellen

verkauft. Um Bekanntmachung wird ersucht.

Mittelhattert, den 13. April 1917.

Der Bürgermeister: Alökner.

Holzversteigerung.

Samstag, den 21. April, vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Gemeindevwald 370 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz, 1800 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Wied, den 16. April 1917.

Groß, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Alle gemäß der Bundesratsverordnung vom 15. 7. 16 bzw. 26. 6. 16 der Ablieferungspflicht unterliegenden Ölfrüchte wie Raps, Rübsen, Wohn usw. sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort an unser Lagerhaus Camberg i. N. abzuliefern. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Ablieferung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstpreise.

Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland,

Filiale Frankfurt a. M.

Oberkommissionär des Kriegsausschusses für Öle und Fette.

Vina Alökner, Unna.

welche ein halbes Jahr die Handelschule besucht hat, in allen Buchführungen, Stenographie und Maschinenschreiben perfekt ist, sucht baldige Stellung auf einem Büro.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei August Schwarz Marienberg.

Schöner, reinrassiger Westermälder Zuchstier,

springfähig, zu verkaufen.

Grenzhäusen, Luisenstraße 10.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1,70 " 3 " . . 2,50 " 4,2 " . . 3,20 " 6,2 " . . 4,50

Versand nur gegen Nachnahme von 300 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100 - bis 200 - M. p. Mille.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus 2. Köln, Ehrenstraße 34.

Telefon A. 9068.